

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochwolkersdorf hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende

Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Gemeinde Hochwolkersdorf

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Hochwolkersdorf werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,22 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.197.862,00 und eine

2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3

TELEFON: 02645 / 8222

Parteienverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13:00 – 16:30 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeisterin: nach vorheriger Vereinbarung

E-MAIL: gemeinde@hochwolkersdorf.at

Homepage: www.hochwolkersdorf.at

Amtszeiten: Montag, Donnerstag, Freitag 07:00-16:00 Uhr
Dienstag von 07:00 -16:45 Uhr

IBAN: AT67 3293 7000 0090 2403

Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 21.264 lfm zugrunde gelegt.

**Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
Regenwasserkanal***

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 4,74 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 695.380,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 7.335 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 40 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten

2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3

TELEFON: 02645 / 8222

Parteienverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13:00 – 16:30 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeisterin: nach vorheriger Vereinbarung

E-MAIL: gemeinde@hochwolkersdorf.at

HOME PAGE: www.hochwolkersdorf.at

Amtszeiten: Montag, Donnerstag, Freitag 07:00-16:00 Uhr
Dienstag von 07:00 -16:45 Uhr

IBAN: AT67 3293 7000 0090 2403

Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

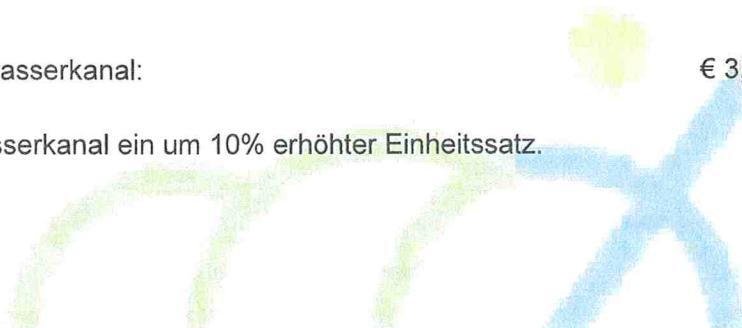
§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)

- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal: € 3,10
- b) Regenwasserkanal ein um 10% erhöhter Einheitssatz.



2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3

TELEFON: 02645 / 8222

Parteienverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13:00 – 16:30 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeisterin: nach vorheriger Vereinbarung

E-MAIL: gemeinde@hochwolkersdorf.at

Homepage: www.hochwolkersdorf.at

Amtszeiten: Montag, Donnerstag, Freitag 07:00-16:00 Uhr
Dienstag von 07:00 -16:45 Uhr

IBAN: AT67 3293 7000 0090 2403

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein, in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, auf das Konto der Gemeinde Hochwolkersdorf zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der

Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die angeschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3

TELEFON: 02645 / 8222

Parteienverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13:00 – 16:30 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeisterin: nach vorheriger Vereinbarung

E-MAIL: gemeinde@hochwolkersdorf.at

Homepage: www.hochwolkersdorf.at

Amtszeiten: Montag, Donnerstag, Freitag 07:00-16:00 Uhr
Dienstag von 07:00 -16:45 Uhr

IBAN: AT67 3293 7000 0090 2403

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

An der Diskussion beteiligen sich geschäftsführende Gemeinderätin Sylvia Blank, Vizebürgermeister Gunter Linhart.

Antrag:

Es wird beschlossen: Die Kanalabgabenverordnung in beiliegender Form.

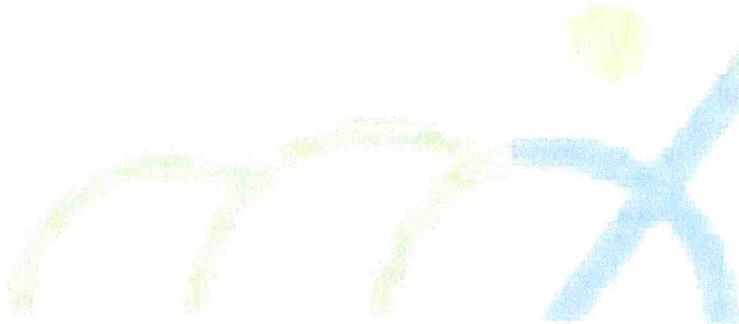
Abstimmung:

Für: einstimmig

(einstimmig beschlossen)

Der Vizebürgermeister

(Gunter Linhart)



2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3

TELEFON: 02645 / 8222

Parteienverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13:00 – 16:30 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeisterin: nach vorheriger Vereinbarung

E-MAIL: gemeinde@hochwolkersdorf.at

HOMEPAGE: www.hochwolkersdorf.at

Amtszeiten: Montag, Donnerstag, Freitag 07:00-16:00 Uhr
Dienstag von 07:00 -16:45 Uhr

IBAN: AT67 3293 7000 0090 2403



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.hochwolkersdorf.at